

## **Zweite Änderung zur Satzung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 06. November 2008**

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 15.08.2013 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 06. November 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 30. Dezember 2008, Seite 19), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 25. August 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 27. Oktober 2011, Seite 15) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 6 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:**

##### **„§ 6**

##### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- 1) Wirtschaftsplan des Zweckverbandes,
- 2) Festsetzung der Umlage nach § 15 dieser Satzung,
- 3) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
- 4) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, ergänzende Bedingungen zu den allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung und Entgeltbestimmungen (Wassertarife) und Verordnungen,
- 5) Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- 6) Aufnahme von Darlehen,
- 7) Übernahme von Bürgschaften,
- 8) Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe,
- 9) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
- 10) Austritt von Verbandsmitgliedern
- 11) Auflösung des Zweckverbandes, Bestellung von Abwicklern und Aufteilung des Verbandsvermögens,
- 12) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 250.000,00 € übersteigt,
- 13) Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- 14) Wahl und Abwahl des Vorstandsvorstehers und seines Vertreters,
- 15) Auseinandersetzung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes.“

**2. § 9 wird einschließlich der Überschrift wie folgt gefasst:**

**„§ 9  
Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Beschlüsse werden, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung festgelegten Anzahl von Mitgliedern der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (3) Änderungen der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl.“

**Artikel 2**

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Werder (Havel), den 15. 08. 2013

gez. Werner Große  
Verbandsvorsteher